

Jahrzeitstiftungen / Messstipendien

Grundsätze und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

1.	Geleitwort	2
2.	Entstehung der Messstipendien und Jahrzeitstiftungen	3
3.	Messstipendium: Ausdruck von Frömmigkeit und weltweiter Solidarität	3
4.	Begriffe	4
5.	Rechte und Pflichten der Seelsorger/-innen	5
6.	Messfeier an Sonn- und Feiertagen für die Gläubigen	6
7.	Gedächtnismessen für Verstorbene am Sonntag	6
8.	Wortgottesfeiern und Gedächtnis für Verstorbene	6
9.	Verantwortung für die Jahrzeitstiftungen	7
10.	Reduktion von Jahrzeitstiftungen	7
a.	Ewige Jahrzeitstiftungen	7
b.	Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 50 oder 100 Jahren	8
c.	Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 10, 15, 20 oder 25 Jahren	8
11.	Entlehnung aus dem Jahrzeitenfonds	8
12.	Jahrzeitstiftungen, Pfarreien und Pastoralräume	9
13.	Anhang 1: Die Gesetzestexte im Wortlaut	10

1. Geleitwort

Die folgenden pastoralen Überlegungen und Richtlinien ersetzen jene aus dem Jahre 2005. Sie gelten für alle Seelsorgerinnen und Seelsorger ab dem 1. Januar 2016. Zu Gunsten einer einheitlichen Praxis im Bistum Basel und zum Wohl der Gläubigen, sind diese pastoralen Hinweise zu beachten. Die Richtlinien entsprechen dem Allgemeinen Recht der römisch-katholischen Kirche. Soweit sie partikularrechtlicher Art sind, ersetzen sie alle bisherigen Bestimmungen.

Im Ursprung der Kirche ereignen sich Tod und Auferweckung Jesu Christi. Beides wurde und wird im Herrenmahl, in der Eucharistiefeier vergegenwärtigt. In dieser Feier gedenken die Lebenden ihrer Toten mit der Bitte, ihnen möge in Jesus Christus das ewige Leben zuteilwerden. Messstipendien sind in diesem Zusammenhang zu sehen und als Ausdruck christlicher Frömmigkeit zu achten. Viele Gläubige schöpfen daraus Trost und inneren Frieden.

Für den sorgfältigen Umgang mit den Messstipendien und den Jahrzeitstiftungen danke ich den Verantwortlichen für die Pfarreien und für die Pastoralräume.

Solothurn, 30. September 2015

+ Felix Gmür
Bischof von Basel

2. Entstehung der Messstipendien und Jahrzeitstiftungen

Die ältesten Zeugnisse zur Feier des Herrenmahls belegen, dass die Christgläubigen die Eucharistiefeier als etwas verstanden haben, an dem alle mitwirken und beteiligt sind. So heisst es beispielsweise im 1. Korintherbrief (14,26): »Wenn ihr zusammenkommt, trägt jeder etwas bei: einer einen Psalm, ein anderer eine Lehre, der dritte eine Offenbarung; einer redet in Zungen, und ein anderer deutet es. Alles geschehe so, dass es aufbaut«.

Seit frühester Zeit war es üblich, dass alle zur Eucharistiefeier, also Bischof, Priester, Diakon und Laien, materielle Gaben wie beispielsweise Lebensmittel mitbrachten. Was nicht für die Feier selbst gebraucht wurde, verwendete man für Bedürftige und Arme und für den Unterhalt des Klerus. An der Feier des Opfers Christi wollte man nicht teilnehmen ohne ein Zeichen der eigenen Opferbereitschaft (Messgabe). Diakonie und Liturgie waren eng miteinander verknüpft: die innere Einstellung drückte sich in äusseren Zeichen aus.

Als sich im Lauf der Geschichte die Gestalt der Eucharistiefeier wandelte, wirkte sich das auch auf die Messgabe aus. Mit der Zeit entstand die Gewohnheit, die Spender zu nennen und die Namen der Lebenden und Verstorbenen, deren besonders gedacht wurde. Sie sollten in das Opfer Christi, das gefeiert wird, hineingenommen und als Glieder der feiernden Gemeinde Gottes in Erinnerung gerufen werden. Allmählich begannen die Priester nach Weisung der Kirche, die Gaben nicht mehr in erster Linie als Spenden für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und für die Armenpflege zu betrachten, sondern als Beitrag an ihren oft geringen Lebensunterhalt. Der Klerus hörte daher auf, selbst Gaben zu bringen und nahm nur noch die Opfertgaben der Gläubigen entgegen. Als Gegenleistung feierten die Priester die Messe nach der Meinung der Gläubigen (Messintention), die eine Gabe gebracht hatten (Messstipendium), und diese erwarteten dafür Gnade und Segen für sich und ihr Anliegen.¹

3. Messstipendium: Ausdruck von Frömmigkeit und weltweiter Solidarität

Messstipendien und Jahrzeitstiftungen sind von ihrer Entstehung her ein Ausdruck von Frömmigkeit. Mit ihrer Geldgabe möchten die Gläubigen ihr besonderes Anliegen, wie beispielsweise die Fürbitte für Verstorbene, mit der Feier des Leidens, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi verbinden.

Deshalb ist es angemessen und erwünscht, dass die Stipendiengeber die von ihnen erbetene Messe persönlich mitfeiern. So kommt der ursprüngliche Zusammenhang von Messgabe und Messfeier am deutlichsten zum Ausdruck. Aber auch ein Stipendium für eine Messe, an der die Stipendiengeber nicht teilnehmen können, behält seinen Sinn, wenn sich die Spender innerlich der Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn anvertrauen.

In weiten Teilen der Kirche, etwa in Afrika, Asien und Südamerika, sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag an den Lebensunterhalt der Priester und an das apostolische Wirken. Dies trifft für die Verhältnisse im Bistum Basel mit einer ordentlichen Entlohnung nicht zu. Unser Bistum nutzt darum die Messstipendien, um andere

¹ Vgl. Handreichung zu Messstipendien. Verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Februar 1994.

Ortskirchen in ihrem Wirken und in ihrem Sorgen für den Lebensunterhalt der Priester solidarisch zu unterstützen. Wir leisten damit einen wertvollen Beitrag an dieses weltweite Sozialwerk der römisch-katholischen Kirche.

Messstipendien sind also ein Ausdruck von Frömmigkeit. Zugleich ermöglichen sie ein weltumspannendes karitatives Werk innerhalb der römisch-katholischen Kirche. Trotzdem muss immer wieder nach Formen gesucht werden, die die innere Verbindung der Anliegen der Gläubigen mit dem Opfer Christi deutlich ausdrücken und erfahrbar machen. Die Ostkirchen kennen unser Stipendienwesen nicht, wohl aber die Nennung von Anliegen und besondere Spenden in der Feier selbst.

In jedem Fall darf das Stipendienwesen die Botschaft Jesu Christi nicht verdunkeln. Die gnädige Zuwendung Gottes ist ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk, das man nicht für sich oder einen anderen Menschen kaufen kann. Das Stipendium kann nicht mehr sein als ein Zeichen des Vertrauens, dass Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, und ein Zeichen der Hoffnung, dass sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium bleibt ein Zeichen unserer Bereitschaft, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Armen zu lindern.

4. Begriffe

Um Missverständnisse zu vermeiden, wie beispielsweise es werde die Feier einer heiligen Messe gekauft, soll den Gläubigen der Sinn eines Messstipendiums erklärt werden. Gelegentlich soll dies auch in der Homilie oder im Pfarrblatt geschehen. Dabei ist zu beachten:

a. Ein *Messstipendium* ist eine Gabe an einen Priester, der in einer vom Spender bestimmten Meinung, der so genannten Intention, mit den Gläubigen eine Messe feiert. Der Betrag des Stipendiums wird in Anwendung von c. 952 CIC von der Schweizer Bischofskonferenz einheitlich für die Bistümer der Schweiz festgelegt. Er beträgt zurzeit zehn Franken.

b. Eine *Jahrzeitstiftung* ist eine so genannte Schenkung mit Auflagen, im kirchlichen Recht in c. 1303 § 1, 2° CIC als unselbständige, fromme Stiftung bezeichnet. Dies bedeutet, dass ein bestimmter Geldbetrag an eine natürliche oder juristische Person bezahlt wird. Diese verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Priester nach Meinung derjenigen, die eine Jahrzeitstiftung errichtet hat, die Messe feiern und dafür aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens das Messstipendium erhalten. Diese Verpflichtung ist für neue Stiftungen zeitlich auf maximal 25 Jahre beschränkt. Nach Beendigung der Verpflichtung fällt das Vermögen der begünstigten (juristischen) Person zu (im Bistum Basel verbleibt das Geld im Jahrzeitenfonds der jeweiligen Pfarrei). Die Modalitäten und Auflagen werden vom Stifter und dem Begünstigten in der so genannten Jahrzeiturkunde geregelt.

c. Die *Jahrzeiturkunde* wird in vier Exemplaren erstellt und vom Stifter/ von der Stifterin, von der Leitung der Pfarrei und vom Bischöflichen Ordinariat (Kanzler) unterzeichnet. Sofern die Kirchgemeinde den Jahrzeitenfonds verwaltet, wird die Urkunde von einem bevollmächtigten Vertreter der Kirchgemeinde (Präsident oder Aktuar) gegengezeichnet. Alle Beteiligten erhalten je ein Exemplar. Jahrzeiten können im Bistum Basel auf die Dauer von 10, 15, 20 oder 25 Jahre errichtet werden. Der Preis ist aus finanztechnischen Gründen etwas höher als die aktuelle

Summe der einzelnen Messstipendien und beträgt zurzeit 150, 200, 250 oder 300 Franken.

5. Rechte und Pflichten der Seelsorger/-innen

Die Gläubigen haben einen Anspruch auf die Möglichkeit, für ihre Anliegen Messstipendien geben und Jahrzeiten stiften zu können. Alle Seelsorger/-innen sind verpflichtet, Messstipendien und Jahrzeitstiftungen anzunehmen und rechtmässig zu administrieren.

Die Priester sollen gemäss c. 945 § 2 CIC auch bereit sein, ohne ein entsprechendes Stipendium die Messe nach Meinung der Gläubigen zu feiern.

Kann nicht für alle Messstipendien und Jahrzeitmessen mit den Gläubigen vor Ort eine Messe gefeiert werden, müssen die entgegengenommenen Stipendien und Jahrzeitmessen weitergegeben werden.

Stipendien, die innerhalb eines Jahres nicht erfüllt werden können, sollen im Sinne von c. 951 § 1 und c. 956 CIC an vom Bischöflichen Ordinariat empfohlene Institutionen oder direkt an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet werden, da viele Bischöfe, besonders aus den Ländern Osteuropas, Afrikas und Asiens, den Bischof von Basel um Unterstützung bitten.

Es ist möglich, mehrere Intentionen in einer Messe zu erwähnen. Der zelebrierende Priester darf aber nur ein Messstipendium annehmen. Werden beispielsweise fünf Verstorbene genannt, für die je eine Messe gestiftet wurde, erhält der Priester am Ort für diese Applikation ein Stipendium. Die andern Stipendien werden an Priester (Bischöfliches Ordinariat) weitergegeben, damit für jedes Stipendium eine Messe gefeiert wird. Die Gläubigen mögen ab und zu über diesen Sachverhalt informiert werden, damit keine Missverständnisse entstehen.

Feiert ein Priester an einem Tag mehr als eine heilige Messe, so darf er nur ein Messstipendium entgegennehmen (Can. 905 CIC); der Geldbetrag der zusätzlichen Messstipendien ist an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen. Mit diesem Geld werden das Priesterseminar in Luzern oder Bischöfe in anderen Ländern unterstützt.

Da Priester mit einer Anstellung im Bistum Basel einen gesicherten Lebensunterhalt haben, sind sie verpflichtet, das ihnen aus Messstipendien zustehende Geld (applizierte Messen) an bedürftige Mitbrüder oder karitative Zwecke weiterzugeben. Priester, die weniger als 40% angestellt sind, und Ordenspriester können das Messstipendium für den eigenen Lebensunterhalt bzw. für die Ordensgemeinschaft verwenden.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die nicht Priester sind, geben Messstipendien, die sie angenommen haben, an ihnen bekannte Priester oder an das Bischöfliche Ordinariat weiter. Die Empfänger dieser nicht applizierten Messstipendien sind verpflichtet, die Messe nach der Meinung der Stifter zu feiern.

Wird das Stipendium einer Gedächtnismesse, das heisst eine Jahrzeitmesse oder ein Dreissigster, weitergegeben, besteht die Verpflichtung, auch am Herkunftsort selber dieses Gedächtnis zu verkünden.

Jeder Priester muss laut c. 958 § 1 CIC ein *Stipendienbuch* über die einzelnen *Manualstipendien* führen, in dem zum einzelnen Stipendium deren Intention, der gespendete Betrag und die erfolgte Applikation festgehalten werden. Es handelt sich hierbei nicht um das Jahrzeitenbuch, in dem die Jahrzeitstiftungen einzutragen sind.

Das Gebet für Verstorbene gehört zu unserer Tradition. Gedächtnismessen, deren Stiftung weniger als 25 Jahre zurückliegen, sind in geeigneter Weise zu publizieren (z.B. im Pfarrblatt, im Schaukasten). Dies gilt als die offizielle und hinreichende Publikation. Mit Angehörigen kann ein bestimmter Monat vereinbart werden, in dem die Gedächtnismesse gefeiert wird. Es ist Aufgabe der Angehörigen, den genauen Termin beim Pfarramt nachzufragen. Vereinbarungen auf bestimmte Daten oder Tage können nur von Jahr zu Jahr vereinbart werden, weil die Einhaltung solcher Verpflichtungen je länger je schwieriger wird.

6. Messfeier an Sonn- und Feiertagen für die Gläubigen

Jeder Pfarrer² ist gemäss c. 534 CIC verpflichtet, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen für die Gläubigen seiner Pfarrei eine Messe zu feiern. Wenn er verhindert ist, muss er einen andern Priester damit beauftragen oder an einem anderen Tag die Applikation nachholen. Wenn ein Priester für mehrere Pfarreien die Pfarrverantwortung trägt, genügt es, an den vorgeschriebenen Tagen eine Messe für alle Gläubigen der Pfarreien zu feiern. Für diese Messfeiern darf kein Stipendium angenommen werden.

7. Gedächtnismessen für Verstorbene am Sonntag

Wegen der erwähnten Verpflichtung werden Gedächtnismessen für Verstorbene an Werktagen gefeiert. Wo dies nicht mehr möglich ist, dürfen Gedächtnismessen auch am Sonntag gefeiert werden. Die vorgeschriebene Messe mit der Intention für die Gläubigen der Pfarrei hat aber für Pfarrer und ihnen gleichgestellte Priester Vorrang.

Bei der Feier von Gedächtnismessen an Sonntagen ist darauf zu achten, dass das Gedächtnis für die Verstorbenen nicht zu breiten Platz einnimmt. Ihre Namen sollen deshalb höchstens einmal genannt werden, beispielsweise zu Beginn des Gottesdienstes oder im Hochgebet. Je nach örtlicher Gewohnheit kann es auch genügen, die Verstorbenen im Pfarrblatt zu nennen und in der Messe nicht mehr namentlich zu erwähnen. Immer ist es aber sinnvoll, in den Fürbitten der Verstorbenen zu gedenken.

8. Wortgottesfeiern und Gedächtnis für Verstorbene

Eine Messintention kann, wie der Name sagt, nur in einer Messfeier erfüllt (appliziert) werden. Wer heute ein Messstipendium gibt, gibt es für eine Messfeier. Gedächtnisse für Verstorbene sind daher soweit wie möglich in Verbindung mit Messfeiern zu verkünden.

² Bei der ausserordentlichen Leitung gilt dies für den leitenden Priester.

Für Verstorbene zu beten hat seinen Platz auch in der Wortgottesfeier. Im Tagesgebet oder im Fürbittgebet kann Verstorbener unter Erwähnung der jeweiligen Namen gedacht werden.

9. Verantwortung für die Jahrzeitstiftungen

Im Bistum Basel werden die Jahrzeitstiftungen als Schenkungen mit Auflagen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht Art. 245, 246 und 249 Ziffer 3 errichtet und verzinst. Das Stiftungskapital wird als geordneter, selbständiger, echter Fonds (Jahrzeitenfonds) häufig von den Kirchgemeinden verwaltet. Der Jahrzeitenfonds ist aber weder Besitz noch Eigentum der Kirchgemeinde. Sie hat keine Verfügungsgewalt über diesen Fonds. Deshalb liegt die Verantwortung für die ordentliche Verwaltung des Jahrzeitenfonds bei der Leitung der Pfarrei. Überschüsse an Zinsen und das Kapital abgelaufener Jahrzeiten fallen im Sinne von c. 1303 § 2 CIC dem Jahrzeitenfonds zu.

10. Reduktion von Jahrzeitstiftungen

Jahrzeitstiftungen haben den Zweck, dass die in der Urkunde festgelegte Anzahl Messstipendien ausbezahlt werden können. Das Stiftungskapital ist die Grundlage, um während einer im Voraus festgelegten Zeit (heute maximal 25 Jahre) jedes Jahr ein Messstipendium in der örtlich vorgeschriebenen Höhe auszahlen zu können. Entsprechend muss das Stiftungsvermögen verwaltet werden.

Der Diözesanbischof hat laut c. 1309 CIC ausserdem die Kompetenz, aus angemessenem Grund die Messverpflichtungen auf andere als in den Stiftungsurkunden festgelegte Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen. Wer eine solche Verlegung vornehmen möchte, nimmt mit der Bischöflichen Kanzlei Kontakt auf.

Grundsätzlich ist laut c. 1308 § 1 CIC die Reduktion von Messverpflichtungen Sache des Apostolischen Stuhles. Sofern es in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorgesehen ist, kann gemäss c. 1308 § 2 CIC auch der Bischof aus finanziellen Gründen die Messverpflichtungen herabsetzen. Das heisst, Pfarreien (oder Kirchgemeinden) dürfen von sich aus keine Reduktionen vornehmen. Sämtliche Reduktionsgesuche sind bei der Bischöflichen Kanzlei einzureichen.

Der Diözesanbischof darf also, wenn dies nötig wird, die Anzahl der zu feiernden Messen so weit reduzieren, bis das Stiftungskapital genügt, um das aktuell übliche Stipendium auszahlen zu können. Die Messverpflichtung an sich bleibt aber bestehen, damit die Stifterin gemäss ihrer Intention an der Gnadenfülle der gefeierten Messe Anteil hat, auch wenn in dieser Messe zusätzliche Intentionen erfüllt werden.

a. Ewige Jahrzeitstiftungen

Sie gehen teilweise bis ins 17. Jahrhundert zurück. Der urkundliche Nachweis ist oft lückenhaft. Das Stiftungskapital kann die Verpflichtungen dieser ewigen Stiftungen

nicht mehr tragen. Folgende Reduktionsanträge können bei der Bischöflichen Kanzlei eingereicht werden³:

- Ewige Jahrzeitstiftungen, die seit mindestens 125 Jahren laufen, werden durch ein bischöfliches Dekret für persolvirt erklärt. Im Bischöflichen Ordinariat wird jährlich eine Messfeier mit der Intention der Verpflichtungen aller für persolvirt erklärten Messstipendien in der Diözese Basel gefeiert.
- Ewige Jahrzeitstiftungen, deren Laufzeit noch nicht mehr als 125 Jahre beträgt, werden in einem summarischen Verfahren reduziert. Dabei ergibt 1% der Summe des Kapitals aller betroffenen Stiftungen dividiert durch die Höhe des einzelnen Messstipendiums (zurzeit zehn Franken) die Anzahl zukünftig zu applizierender Messen (z.B. ist das Kapital der ewigen Stiftungen 61'560 Franken, 1% entspricht 615.60 Franken, das ergibt 61 verbleibende Messen). Im Rahmen dieser Reduktion wird auch festgelegt, wann welche Jahrzeitstiftung für persolvirt erklärt wird.

b. Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 50 oder 100 Jahren

50- und 100-jährige Stiftungen können, wenn das Stiftungskapital zu klein ist, reduziert werden, indem die Anzahl Messen, die für eine verstorbene Person gestiftet wurden, verringert wird oder verstorbene Mitglieder einer Familie auf eine Stiftung konzentriert werden.

Die konkrete Reduktion, resp. Zusammenlegung von Verpflichtungen hängt ab vom effektiven Kapital der einst einbezahlten Stiftungen, der ursprünglichen Anzahl zu lesender Verpflichtungen auf der einzelnen Stiftung und dem voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der einzelnen Stiftung. Für die abschliessende Reduktion massgebend sind eine von der Bischöflichen Kanzlei erstellte Auflistung und das dazugehörige bischöfliche Dekret.

c. Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 10, 15, 20 oder 25 Jahren

Jahrzeitstiftungen über 10, 15, 20 oder 25 Jahren können nicht reduziert werden.

Generell gilt: Wenn der Zinsertrag des Stiftungskapitals nicht ausreicht, um die Messstipendien auszahlen zu können, muss dafür das Stiftungskapital verwendet werden.

11. Entlehnung aus dem Jahrzeitenfonds

Entlehnungen aus dem Fonds bedürfen der Genehmigung durch das Residentialkapitel, das vom Diözesanbischof mit der Aufsicht über die Jahrzeitenfonds beauftragt ist. Entnahmen als zinslose Darlehen im Sinne einer Belehnung werden beim Vorliegen grosser kirchlicher Aufgaben bewilligt, sofern das Stiftungskapital weiterhin für die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen ausreicht. Der Amortisationsplan wird im Einzelfall mit dem Residentialkapitel vereinbart.

³ Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Kopie der letztjährigen Abschlussrechnung des Jahrzeitenfonds mit Angaben über die Höhe des Kapitals und dem jährlichen Zinsertrag.
- Schriftliches Begehren der Leitung der Pfarrei zur Reduktion der Messverpflichtungen mit aktuellen Angaben über die Anzahl der jährlichen Messverpflichtungen.

12. Jahrzeitstiftungen, Pfarreien und Pastoralräume

Jahrzeitstiftungen sind mit der jeweiligen Pfarrkirche (Pfarramt), die die Stiftung entgegengenommen hat, verbunden. Solange diese Pfarrkirche besteht, sind ihre Jahrzeitstiftungen zu ihr gehörig; die entsprechenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Die Administration wird gemäss dem Statut des Pastoralraumes verwaltet.

Wenn mehrere Pfarreien zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, gehen die Verpflichtungen aus Jahrzeitstiftungen der bisherigen Pfarreien auf die neue Pfarrei (Pfarrkirche) über. Dies erfolgt durch ein bischöfliches Dekret. Die Unterlagen dafür sind bei der Bischöflichen Kanzlei einzureichen.

30.09.2015/25.09.2017 rev.

13. Anhang: Die Gesetzestexte im Wortlaut

C. 114 § 1: Juristische Personen entstehen entweder aufgrund einer Rechtsvorschrift selbst oder aufgrund einer durch Dekret gegebenen besonderen Verleihung seitens der zuständigen Autorität, und zwar als Gesamtheiten von Personen oder Sachen, die auf ein Ziel hingeeordnet sind, das mit der Sendung der Kirche übereinstimmt und die Zielsetzung Einzelner übersteigt.

C. 114 § 2: Unter den in § 1 genannten Zielen versteht man solche, die Werke der Frömmigkeit, des Apostolates oder der Caritas in geistlicher oder zeitlicher Hinsicht betreffen.

C. 534 § 1: Der Pfarrer ist, nachdem er von der Pfarrei Besitz ergriffen hat, verpflichtet, an allen Sonntagen und in seiner Diözese gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Volk zu applizieren; ist er an dieser Zelebration rechtmässig verhindert, so hat er an denselben Tagen durch einen anderen oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren.

C. 534 § 2: Ein Pfarrer, der die Seelsorge für mehrere Pfarreien hat, ist an den in § 1 genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet.

C. 534 § 3: Ein Pfarrer, welcher der in den §§ 1 und 2 genannten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat so bald wie möglich für das Volk so viele Messen zu applizieren, wie er unterlassen hat.

C. 945 § 1: Gemäss bewährtem Brauch der Kirche ist es jedem Priester, der eine Messe zelebriert oder konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert.

C. 945 § 2: Den Priestern wird eindringlich empfohlen, die Messe, auch wenn sie kein Messstipendium erhalten haben, nach Meinung der Gläubigen, vor allem der Bedürftigen zu feiern.

C. 946: Die Gläubigen, die ein Stipendium geben, damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird, tragen zum Wohl der Kirche bei und beteiligen sich durch dieses Stipendium an deren Sorge für den Unterhalt von Amtsträgern und Werken.

C. 947: Von dem Messstipendium ist selbst jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten.

C. 948: Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist.

C. 949: Wer verpflichtet ist, eine Messe zu feiern und zu applizieren nach Meinung derer, die ein Stipendium gegeben haben, bleibt dazu verpflichtet, auch wenn ohne seine Schuld empfangene Stipendien verlorengegangen sind.

C. 950: Wenn eine Geldsumme für die Applikation von Messen ohne Angabe der Zahl der zu feiernden Messen gespendet wird, ist die Zahl nach der am Aufenthaltsort des Gebers geltenden Stipendienordnung zu berechnen, ausser es ist eine andere Absicht des Gebers rechtmässig zu vermuten.

C. 951 § 1: Ein Priester, der mehrere Messen am selben Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist; dabei gilt jedoch, dass er, ausser an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen aber den vom Ordinarius vorgeschriebenen Zwecken zuzuführen hat; irgendeine Vergütung aus einem ausserhalb der Applikation liegenden Grund ist dagegen zulässig.

C. 951 § 2: Ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe konzelebriert, kann aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen.

C. 952 § 1: Dem Provinzialkonzil oder dem Konvent der Bischöfe einer Provinz obliegt es, für die gesamte Provinz durch Dekret festzulegen, welches Stipendium für die Feier und die Applikation einer Messe zu geben ist; es ist keinem Priester erlaubt, eine höhere Summe zu verlangen; er darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist als festgesetzt, für die Applikation einer Messe annehmen, ebenso auch ein geringeres.

C. 952 § 2: Wo ein derartiges Dekret fehlt, ist das in der Diözese geltende Gewohnheitsrecht zu beachten.

C. 952 § 3: Auch die Mitglieder jedweder Ordensinstitute müssen sich an dieses Dekret bzw. das am Ort geltende Gewohnheitsrecht gemäss den §§ 1 und 2 halten.

C. 953: Niemand darf mehr Stipendien für persönlich zu applizierende Messen annehmen, als er innerhalb eines Jahres applizieren kann.

C. 954: Wenn in bestimmten Kirchen oder Kapellen die Feier von mehr Messen erbeten wird, als dort gefeiert werden können, darf deren Feier anderswo erfolgen, soweit nicht die Spender ausdrücklich ihren gegenteiligen Willen bekundet haben.

C. 955 § 1: Wer die Feier von Messen, die zu applizieren sind, anderen überlassen möchte, hat baldmöglichst ihre Feier ihm genehmen Priestern anzuvertrauen, sofern für ihn nur feststeht, dass diese über jeden Einwand erhaben sind; er muss das empfangene Stipendium ohne Abzug weitergeben, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, dass der die in der Diözese gebotene Summe übersteigende Betrag mit Rücksicht auf seine Person gegeben wurde; er ist auch verpflichtet, für die Feier der Messen Sorge zu tragen, bis er eine Bestätigung sowohl über die Übernahme der Verpflichtung als auch über den Empfang des Stipendiums erhalten hat.

C. 955 § 2: Die Zeit, in der die Messen zu feiern sind, beginnt mit dem Tag, an dem der Priester sie zur Feier angenommen hat, sofern nicht etwas anderes feststeht.

C. 955 § 3: Wer Messen anderen zur Feier anvertraut, hat unverzüglich die empfangenen Messen wie auch jene, die er anderen weitergegeben hat, in ein Buch einzutragen und dabei auch die Stipendien dafür anzugeben.

C. 955 § 4: Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat.

C. 956: Alle Verwalter frommer Stiftungen bzw. zur Sorge um die Feier von Messen irgendwie Verpflichteten, und zwar jeder einzelne von ihnen, seien sie Kleriker oder Laien, haben die Messverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt worden sind, an ihre Ordinarien in der von diesen festzulegenden Weise weiterzugeben.

C. 957: Die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, dass die Messverpflichtungen erfüllt werden, haben in den Kirchen des Weltklerus der Ortsordinarius und in den Kirchen der Ordensinstitute bzw. der Gesellschaften des apostolischen Lebens deren Obere.

C. 958 § 1: Der Pfarrer und der Rektor einer Kirche oder einer anderen heiligen Stätte, in denen gewöhnlich Messstipendien entgegengenommen werden, haben ein besonderes Buch zu führen, in dem sie genau die Zahl der zu feiernden Messen, die Meinung, das gegebene Stipendium und die vollzogene Feier aufzuzeichnen haben.

C. 958 § 2: Der Ordinarius ist verpflichtet, jedes Jahr diese Bücher selbst oder durch andere zu überprüfen.

C. 1274 § 1: In den einzelnen Diözesen hat es eine besondere Einrichtung zu geben, die Vermögen oder Gaben zu dem Zweck sammelt, dass der Unterhalt der Kleriker, die für die Diözese Dienst tun, gemäss c. 281 gewährleistet ist, falls nicht anders für sie vorgesorgt ist.

C. 1287 § 1: Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit sind die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmässig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat.

C. 1287 § 2: Über die Vermögenswerte, die der Kirche von Gläubigen gespendet werden, haben die Verwalter den Gläubigen gegenüber Rechenschaft abzulegen gemäss den vom Partikularrecht festzulegenden Bestimmungen.

C. 1300: Die Willensverfügungen von Gläubigen, die zu frommen Zwecken Schenkungen vornehmen oder etwas hinterlassen, sei es durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, und die rechtsgültig angenommen wurden, sind auf das sorgfältigste zu erfüllen auch im Hinblick auf die Art ihrer Verwaltung und die Verwendung des Vermögens, vorbehaltlich der Vorschrift von c.1301 § 3.

C. 1301 § 1: Der Ordinarius ist der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen sowohl von Todes wegen als auch unter Lebenden.

C. 1301 § 2: Aufgrund dieses Rechts kann und muss der Ordinarius, auch durch Visitation, darüber wachen, dass die frommen Verfügungen erfüllt werden; alle übrigen Vollstrecker sind gehalten, ihm nach Erledigung ihrer Aufgabe Rechenschaft abzulegen.

C. 1301 § 3: Klauseln in letztwilligen Verfügungen, die diesem Recht des Ordinarius entgegenstehen, sind als nicht hinzugefügt zu betrachten.

C. 1302 § 1: Wer für fromme Zwecke, sei es durch Verfügung unter Lebenden, sei es durch Testament, treuhänderisch Vermögen angenommen hat, muss dem Ordinarius von seiner Treuhandschaft Kenntnis geben und ihm alles auf diese Weise übertragene bewegliche und unbewegliche Vermögen samt seinen Belastungen anzeigen; er darf die Treuhandschaft nicht übernehmen, wenn dies der Treugeber ausdrücklich und ausnahmslos verboten hat.

C. 1302 § 2: Der Ordinarius muss fordern, dass das treuhänderische Vermögen sicher angelegt wird, und ebenso über die Erfüllung der frommen Verfügung gemäss c. 1301 wachen.

C. 1302 § 3: Bei Treuhandvermögen, das dem Mitglied eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens anvertraut worden ist, und zwar so, dass das Vermögen zugunsten eines Ortes oder einer Diözese bzw. zugunsten von deren Einwohnern oder zur Unterstützung frommer Zwecke überantwortet wurde, ist der in den §§ 1 und 2 genannte Ordinarius der Ortsordinarius; sonst ist es der höhere Obere in einem klerikalen Institut päpstlichen Rechts und in klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts oder der eigene Ordinarius des betroffenen Mitglieds in anderen Ordensinstituten.

C. 1303 § 1: Unter der Bezeichnung fromme Stiftungen werden im Recht verstanden:

C. 1303 § 1, 1°: *selbständige fromme Stiftungen*, das heisst Gesamtheiten von Sachen, die zu den in c. 114 § 2 aufgezählten Zwecken bestimmt und von der zuständigen kirchlichen Autorität als juristische Personen errichtet worden sind;

C. 1303 § 1, 2°: *unselbständige fromme Stiftungen*, das heisst Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person auf irgendeine Weise übergeben worden ist mit der Auflage, für längere, im Partikularrecht zu bestimmende Zeit aus den jährlichen Erträgen Messen zu feiern und andere bestimmte kirchliche Funktionen durchzuführen oder sonst in c. 114 § 2 bestimmte Zwecke zu verfolgen.

C. 1303 § 2: Das Vermögen von unselbständigen frommen Stiftungen muss, wenn es einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person anvertraut worden ist, nach Ablauf der Zeit an die in c. 1274 § 1 genannte Einrichtung abgeführt werden, falls ein anderer Wille des Stifters nicht ausdrücklich kundgetan wurde; sonst fällt das Vermögen der juristischen Person selbst zu.

C. 1306 § 1: Stiftungen, auch wenn sie mündlich gemacht worden sind, sind schriftlich festzuhalten.

C. 1306 § 2: Ein Exemplar der Urkunde ist im Archiv der Kurie, ein weiteres im Archiv der juristischen Person, der die Stiftung gemacht worden ist, sicher aufzubewahren.

C. 1307 § 1: Unbeschadet der Vorschriften der cc. 1300-1302 und c. 1287 ist eine Liste der aus frommen Stiftungen folgenden Belastungen zu führen, die an einem zugänglichen Ort einsehbar sein muss, damit die Erfüllung der Verpflichtungen nicht in Vergessenheit gerät.

C. 1307 § 2: Ausser dem in c. 958 § 1 erwähnten Buch ist ein zweites Buch zu führen und beim Pfarrer oder Rektor aufzubewahren, in das die einzelnen Verpflichtungen und deren Erfüllung sowie die Stipendien einzutragen sind.

C. 1308 § 1: Eine Herabsetzung der Messverpflichtungen, die nur aus gerechtem und notwendigem Grund erfolgen darf, ist dem Apostolischen Stuhl unter Wahrung der folgenden Vorschriften vorbehalten.

C. 1308 § 2: Wenn es ausdrücklich in den Stiftungsurkunden vorgesehen ist, kann der Ordinarius wegen der Minderung der Einkünfte die Messverpflichtungen herabsetzen.

C. 1308 § 3: Dem Diözesanbischof steht die Vollmacht zu, wegen der Minderung der Einkünfte und, solange dieser Grund andauert, Messverpflichtungen aus gesondertem Zweckvermögen, das aus Vermächtnissen stammt oder sonst wie gestiftet wurde, bis zur Höhe des in der Diözese üblichen Stipendiums herabzusetzen, sofern niemand da ist, der zur Erhöhung des Messstipendiums rechtlich verpflichtet ist und dazu mit Erfolg angehalten werden kann.

C. 1308 § 4: Ihm steht die Vollmacht zu, Messverpflichtungen aus Vermächtnissen herabzusetzen, die auf einer kirchlichen Einrichtung lasten, wenn die Einkünfte zur angemessenen Verfolgung des der Einrichtung eigenen Zweckes nicht mehr ausreichen.

C. 1308 § 5: Dieselben in §§ 3 und 4 aufgezählten Vollmachten hat auch der oberste Leiter eines klerikalen Ordensinstituts päpstlichen Rechtes.

C. 1309: Den in c. 1308 genannten Autoritäten kommt darüber hinaus die Vollmacht zu, aus angemessenem Grund die Messverpflichtungen auf andere als in den Stiftungsurkunden festgelegte Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen.